jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1982/4/1 12Os45/82

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.04.1982

Norm

StPO §252 Abs1 Z1

Rechtssatz

Ist die Vernehmungsfähigkeit und Verhandlungsfähigkeit eines (hier psychische) erkrankten Zeugen innerhalb weniger Monate wieder zu erwarten, so ist einen Antrag auf gerichtliche Vernehmung stattzugeben. Eine kurzfristige Verzögerung des Verfahrens muß im Interesse der Wahrheitsfindung in Kauf genommen werden.

Entscheidungstexte

- 12 Os 45/82
  Entscheidungstext OGH 01.04.1982 12 Os 45/82

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0098232

Dokumentnummer

JJR_19820401_OGH0002_0120OS00045_8200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at